

Zölle bei der Einfuhr in Serbien.

Nummer des serbischen Mezztarifs vom 14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.	
		Dinar. Para.		
	Gruppe I. Papier.	100 kg		
1. a)	Löschpapier, ordinäres (grau oder weiß); Packpapier, Pappendeckel und Kartonpapier aller Art (mit Ausnahme des feinen Kartonpapiers für Visite- karten und Photographien), auch in der Masse gefärbt oder mit irgend einer Substanz zum Zweck der Verpackung, Dachbedeckung etc., getränkt oder überzogen.....	2.50		
b) 1.	Löschpapier, feines, in der Masse gefärbt..... Schreib-, Druck-, Zeichenpapier und sonstiges nicht unter Nr. 1a benanntes Papier, ausgenommen Cigaretten- und Seidenpapier.....	8.— 10.—		
	Anmerkung: Hierher fällt auch feines Karton- papier für Visitenkarten und Photographien, sowie Briefpapier aller Art ohne Monogramme, Zeichnungen und Bilder, auch in Kartons aller Art und Aus- stattung.			
2.	Cigaretten- und Seidenpapier in Bogen.....	16.—	}	
2. a)	Buntpapier, lackirtes und bronziertes (sog. Gold- und Silberpapier); Transparentpapier (mit Fett oder Wachs getränkt); auf Leinwand aufgeklebtes Papier Glas-, Sand- und Schmirgelpapier.....	30.— 8.—		
b)	Bedrucktes, liniirtes (rastrirtes) Papier..... Briefpapier mit Monogrammen, Zeichnungen und Bildern, auch in Kartons aller Art und Aus- stattung; Bilderpapier.....	18.— 25.—		
				15 in Kisten und Fässern.
				10 in Körben.
			5 in Ballen und Säcken.	



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsaß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.	
Noch: 2. b) c) d) e) f) 1.	Tapeten und Schablonen für Zimmermaler; Papierstreifen zu Verzierungen; durchschlagenes Papier; Spitzenpapier und dergl.	100 kg 46.—	} 15 in Kisten und Fässern 10 in Körben. 5 in Ballen und Säcken	
	Couverts, ohne Monogramme, Zeichnungen und Bilder, auch in Kartons aller Art und Ausstattung	10.—		
	Couverts, mit Monogrammen, Zeichnungen und Bildern, auch in Kartons aller Art und Ausstattung	25.—		
	Anmerkung: Briefpapiere und Couverts bloß mit gedruckter Firmenbezeichnung fallen unter den Zollsaß von 10 Dinars; die mit Geweben unterlegten Couverts fallen nach ihrer näheren Beschaffenheit unter den Zollsaß von 10 oder 25 Dinars.			
	Düten und Säcke aus Packpapier, auch mit Firmenbezeichnung zc. bedruckt	4.50		
	Papier, auch bedrucktes, liniirtes (castrirtes), in Papier oder Pappendeckel geheftet oder gebunden	22.—		
	Geschäftsbücher in Kalifot oder Leder gebunden, auch mit Ecken und Beschlägen aus unedlen Metallen	20.—		
	Bücher, Landkarten, Musiknoten und andere ähnliche literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände, falls sie gebunden oder auf Leinwand oder irgend einem anderen Stoff aufgezogen sind	20.—		
	Bücher, Landkarten, Musiknoten, ungebunden oder brochirt	frei		
	Spiellkarten	60.—		
	Cigarettenpapier in Bücheln oder sonstwie für Raucher vorgerichtet.	40.—		
	Gemeine Papierwaaren	10.—		
Anmerkung: Hierher gehören Formerarbeiten aus Papiermasse und ähnlichen Stoffen; ferner Schachteln und dergl. Papier- oder Papparbeiten ohne wesentliche Verzierungen, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien.				



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
2. f) 2.	Papierwaaren, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, insoweit sie nicht der Nr. 61 b (Kurzwaaren) zugewiesen sind.	100 kg 30.—	{ 15 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
<p align="center">Gruppe II. Garten- und Ackerbauprodukte.</p>			
5.	Mahlprodukte: Mehl und andere Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Grieß)..	1.50	
<p align="center">Gruppe III. Wolle und Haare.</p>			
8. a)	Garne aus Schafswolle oder Kunstwolle, aus Kameel- oder Biberhaaren, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, ein- oder mehrdrähtig	55.—	{ 25 in Kisten und Fässern. 10 in Ballen und Säcken.
9.	Wollenwaaren:		
a)	gemeine:		
2.	Grobe Filze aus Thierhaaren oder grober Wolle (auch zu Sohlen und dergl. zugeschnitten, auch getheert oder lackirt)	24.—	
	Grobe Tuche, wie Halinatuch, Voden, Azor und dergl.	25.—	
	Roggen (Pferde- und grobe Bettdecken) aus grober Wolle oder aus Hornvieh-, Pferde- und dergl. Haaren	24.—	
	Anmerkung: Hierher fallen auch die sog. Abfallbeden.		
b)	Grobe Teppiche von anderen Thierhaaren, als Ziegenhaar	24.—	{ 16 in Kisten und Fässern. 8 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
	Andere Teppiche aller Art, abgepaßt oder nicht, ferner Decken aller Art, mit Ausnahme der unter Nr. 9 a 2 genannten Pferde- und groben Bettdecken und der unter Nr. 9 c 2 genannten Tischdecken	50.—	



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
9. c)	<p>Gewebe, andere als unter Nr. 9a und b genannte, auch bedruckt, gemustert, mit oder ohne Verbindung mit Metallfäden, auch mit geringer Beimengung von Seide:</p> <p>1. Tuche und tuchartige Stoffe für Herrenbekleidung und sonstige stärkere Bekleidungen, Flanelle, Wattmols, Futterstoffe; feine Filze und Filzwaaren, ordinäre Wirkwaaren</p> <p align="center">Anmerkung: Zu den tuchartigen Stoffen gehören auch alle Modestoffe für Männerkleider, wie sie in Brünn und Reichenberg erzeugt werden.</p> <p>2. Leichte, dünne Stoffe, welche gewöhnlich zu Damenkleidern dienen (Orleans, Tibet, Cachemir, Mohairs, Barège und dergl.), Möbelsstoffe, Tischdecken, Hals- und Umschlagetücher, Shawls, shawlartige Gewebe, auch mit Fransen oder Quasten; Wollplüsch, Wollsammt</p> <p align="center">Anmerkung: In diese Position gehören: Alpaca, Mohairs, Orleans, Tibet, Lüstres, Cachemir, Serge, Lamas, Poil de chèvres, Satin, Italiancloth, Merino, Damaste, Rips und andere Stoffe zu Möbelüberzügen, Damenmodestoffe. Die Hals- und Umschlagetücher und Schärpen können auch einfach gestickt sein.</p> <p>3. Alle durchbrochenen, feinen und leichten Gewebe, wie Blondes, Bobbinets, Petinets, Foulard, Gaze und dergl., ebenso Tücher, Shawls und andere ähnliche Artikel aus diesen Stoffen</p> <p>Gruppe IV. Holz, Holzwaaren und Arbeiten aus anderen Pflanzenstoffen.</p> <p>10. b) Bauholz, wie: Bretter, Latten, Faßdauben, Tafeln, Pfähle, Schindeln, Träger und Deckenbalken, Bohlen, Baumstämme, Blöcke, Stangen u. . .</p>	<p>100 kg</p> <p>70.—</p> <p>120.—</p> <p>150.—</p> <p>100 kg — 50 oder m³ 3.—</p>	<p>18 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.</p> <p>22 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 8 in Ballen und Säcken.</p>



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
10. c)	Nebsteden Zur weiteren Bearbeitung vorgerichtetes und behauenes Holz für Raben, Felgen und Speichen von Wagen- oder Mülhträdern; Deichseln, Ruder, Reifen, Kornelkirschbaumholz zu Keilen u.	{ 100 kg —.50 oder m ³ 3.— 100 kg 1.—	
d)	Holz in Blättern zum Fourniren, zu Schuhmacher- oder Buchbinderarbeiten, Reifen für Kornsiebe, Mehlsiebe oder Trommeln, Faszreifen	4.—	
11. a)	Holzwaaren, gemeine, d. i. Wagner-, Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten, roh, weder angestrichen, noch bemalt, lackirt oder polirt und bloß in Verbindung mit Eisen Anmerkung: Hierher gehören: Fässer, Scheffel, Bottiche, Rufen, Tröge, Butten, Eimer, Räder und andere Wagenbestandtheile (ausgenommen fertige Wagen), Schubkarren, Handkarren, Handschlitten, Parquetten und Parquettenbestandtheile, Ruder, Bänke, Tische, Stühle, Bettstätten, Kästen, Joche, Sattelformen, Mangeln, Drehbänke, Spinnräder, Mühlen (mit Ausnahme der Schiffsmühlen), Leitern, Holzschuhe, Hühnersteigen, Rechen, Heugabeln, Schaufeln, Schuhnägel, Zahnstocher, Lündholzbraht und dergl. rohe, weder angestrichene, noch lackirte oder polirte Holzwaaren. Hierher gehören auch Korkstöpsel und Korksohlen.	4.—	
b) 1.	Kochlöffel, Teller, Schachteln, Stiefelhölzer: a) ungefärbt b) gefärbt, lackirt oder angestrichen Möbel aus weichem Holze, einfach angestrichen (auch einfach bemalt mit Blumen, Verzierungen und dergl.) und bloß in Verbindung mit ordinären Stroheflechten und Beschlägen aus Eisen: a) Truhen b) andere	4.— 9.— 3.50 5.—	{ 18 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 4 in Ballen und Rahmen.



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Noch: 11. b) 1	Tischler-, Drechsler-, Schnitz- und andere Holz- waaren, mit Ausnahme der vorgenannten, auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien: a) ungefärbt. b) gefärbt, lackirt oder angestrichen	100 kg 4.50 9.—	
2.	Die unter Nr. 11 b 1 genannten Gegenstände, polirt Anmerkung zu Nr. 11 b 1 und 2: In diese Positionen gehören Möbel aus gebogenem Holze, selbst mit nicht gebogenem Holze, mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr und dergl.; mit gebrechelten und gelohten Theilen, oder mit gepreßten oder mittelst der Fraisemaschine hergestellten, nicht geschnitzten Verzie- rungen verbunden.	12.—	
3.	Möbel, gepolstert oder überzogen	18.—	18 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 4 in Ballen und Rahmen.
	Andere Holzwaaren, gepolstert oder überzogen	32.—	
4.	Bronzirt und vergoldete Leisten und Rahmen aus Holz	20.—	
	Andere Gegenstände, vergoldet oder bronzirt	30.—	
c)	Siebmacherwaaren, mit Holzreis und ohne Unter- schied des Materials, aus welchem der Boden her- gestellt ist	10.—	
12.	Flechtwaaren:		
a)	gemeine, und zwar: aus ungeschälten Ruthen und Reisig, aus Rinde, aus Binsen oder Schilf, aus gewöhnlichem Rohr, Stroh oder Gras, ungefärbt und mit feinem Lack angestrichen, wie: Körbe, Kiepen, Bienenkörbe, Flechtwerke, Besen, Rohr- matten oder Decken, Zöger, Brotformen und dergl.: alle diese auch in Verbindung mit Holz, Stricken oder Garn	5.—	
b)	feine, d. h. aus spanischem Rohr, Panama, Bast und anderem exotischen Flechtmaterial; aus ge- schälten Gerten und Ruthen; sowie alle feinen Arbeiten aus gewöhnlicher Rinde, Rohr, Stroh		



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
No. 12. b)	oder anderen vegetabilischen Stoffen, gefärbt, ungefärbt, angestrichen, lackirt, in oder ohne Verbindung mit gewöhnlichen Materialien (ausgenommen Hüte, Kappen und Kurzwaaren) Anmerkung: Hierher gehören auch die ad a genannten Flechtarbeiten, falls sie gefärbt, lackirt oder in Verbindung mit dort nicht genannten Materialien sind.	100 kg	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 4 in Ballen und Säcken.
c)	Flechtwaaren, falls sie theilweise oder ganz vergolbet oder bronziert sind	10.— 50.—	
13. a)	Wagen und Schlitten zum Bespannen:	per Stück	
1.	unbeschlagen, unangestrichen	10.—	
2.	beschlagen oder angestrichen, jedoch ungepolstert:		
	a) ohne Federn	15.—	
	b) mit Federn	30.—	
3.	gepolstert	100.—	
b)	Eisenbahnfahrzeuge	frei	
c)	Schiffe und andere Wasserfahrzeuge mit oder ohne Zubehör:	per Tonne Tragfähigkeit	
1.	bis zu 4 Tonnen Tragfähigkeit	2.—	
2.	über 4 Tonnen neben dem obenbenannten Zollsatz für die bis 4 Tonnen, für jede weitere Tonne . .	1.—	
3.	Dampfschiffe und Schleppschiffe mit ihren Fahrzeugen, Zubehör und Brücken	frei	
	Anmerkung: Unter Zubehör der Dampfschiffe sind zu verstehen: Schiffsseile, Anker, Segel, Ruder, Bootshaken und andere Utensilien, sowie das ganze Wohn- und Küchenmobiliar.		
d)	Schiffmühlen auf Pontons, mit allen Mühlenbestandtheilen und Zubehör, jedoch ohne Boote, Plätten und andere Fahrzeuge	per Stück	
		350.—	
	Anmerkung: Unter Mühlenzubehör versteht man alle Utensilien, die für den Mühlenbetrieb nothwendig sind, wie Mühlsteine, Mühlenmaschinen, Mühlensteuer, Brücken, Anker und andere Schiffs- und Mühlen-geräthe, sowie ein gewöhnliches Mühlenmobiliar.		



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
	Gruppe V. Thiere.	per Stück	
aus 14. a)	Pferde, Stuten und Füllen	10.—	
aus 16. a)	Sardinen in Fäßchen oder Salzlake und alle anderen Fische, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	100 kg 12.—	{ 15 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 4 in Ballen. { 30 in Kisten und Fässern. 11 in Körben. 10 in Ballen und Säcken.
19. f) 1.	Schmuckfedern aller Art	700.—	
	Gruppe VI. Schaaren und Getränke.		
20.	Schaaren:		
a)	Aus Mehl, Früchten, Hülsenfrüchten, Samen, Ge- würzen oder sonstigen vegetabilischen Stoffen, ge- backen, gekocht, in Essig eingelegt oder sonst zum Genusse zubereitet:		
1.	Ohne Zucker oder Honig:		
	a) Brot, Gebäck, gekörnter Teig, Maccaroni, Sago, Teigwaaren und Mehlspeisen	6.—	
	b) Obst und Traubenmost, eingekocht, und andere Säfte durchgepreßt oder eingekocht; Obst- und Gemüsekonserven und dergl.	12.—	
2.	Mit Zucker oder Honig, als: Zuckerbäckereien, Leb- fuchen und andere Mehlspeisen; Obst und andere Vegetabilien, eingekocht oder durchgepreßt, jedoch mit Zusatz von Zucker und dergl. Hierher gehören auch: Candis-, Gersten-, Bärenzucker und andere gefärbte Zuckerwaaren, sowie Bonbons aller Art. .	25.—	{ 18 in Kisten und Fässern. 12 in Töpfen. 10 in Körben. 4 in Ballen und Säcken.
b)	Aus Fleisch, Speck, Fischen, Krebsen, Schnecken, Schalthieren und anderen animalischen Stoffen, gekocht, gebraten, geröstet, marinirt oder in anderer Weise zubereitet, wie: Marinaden, Konserven, Extrakte, Braten, Fischrogen (Kaviar und Argutar), Würste, Salami zc.	25.—	
c)	Käse	15.—	
	Rahm; Butter, ungesalzen und ungeschmolzen	15.—	



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsaß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
21.	Alkoholische und spirituose Getränke: a) Wein: 1. In Fässern 2. In Flaschen (einschließlich der Schaumweine) b) Gebrannte geistige Flüssigkeiten (Spiritus, Weingeist, Branntwein, Rum, Liköre): 1. In Fässern: a) Spiritus und Weingeist b) andere 2. In Flaschen c) Bier in Fässern und Flaschen Anmerkung: Wenn der Importeur bei der Einfuhr von Bier in Flaschen erklärt, die Flaschen innerhalb einer Frist von drei Monaten wieder auszuführen, so wird von dem Zollamt, bei welchem die Einfuhr stattfand, die Zahl der Flaschen in der betreffenden Sendung vorgemerkt und im Falle der Wiederausfuhr einer gleichen oder geringeren Anzahl von Bierflaschen innerhalb der obigen Frist, der auf das Flaschengewicht entfallende Zoll sowie die Trošarina vom Bier zurückvergütet und ein Ausfuhrzoll nicht erhoben. Tafelstg; Essigessenz	100 kg 10.— 30.— 6.— 10.— 25.— 3.— 5.— 1.—	10 in Doppelfässern. { 20 in Kisten. 12 in Körben. } 10 in Doppelfässern. { 20 in Kisten. 12 in Körben. } 20 in Doppelfässern. 20 in Kisten. 12 in Körben.
22. a)	Mineralwasser, einschließlich der Flaschen und Krüge	1.—	
Gruppe VII. Steine, Erden und Glas.			
23. c)	Steinkohle und Braunkohle	frei	
25.	Gemeine Steine oder Steinimitationen:		
a)	behauen, unpolirt, für Bau- und Pflasterungszwecke, auch künstliche Basaltsteine und dergl.	—.30	
b)	Mühlsteine, auch mit Metallreifen	2.—	



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
25. c)	Steinmegwaaren und Cementmassewaaren (auch Waaren aus Gips), wie Grabsteine, Monumente, Säulen (auch mit Inschriften); Thür- und Fensterstücke, Rinnen, Röhren, Tröge, Stufen u. s. w. und andere Arbeiten im Gewichte von wenigstens 5 kg, auch in Verbindung mit Holz oder unedlen Metallen:	100 kg	
1.	unpolirt.....	1.—	
2.	polirt.....	2.50	
	Anmerkung: Zum Abschnitt c 1 oder 2 gehören auch ausnahmsweise Schleifsteine, Lithographiesteine, Kehlheimer- und Cementplatten, Dachschiefer, ohne Rücksicht auf das Gewicht.....		
d)	Fertige Gegenstände unter 5 kg Gewicht, mit Ausnahme der in der Anmerkung zu c ausnahmsweise angeführten, mit oder ohne Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, soweit sie nicht unter die Nr. 61 a (Kurzwaaren) fallen:		
1.	unpolirt.....	4.—	
2.	polirt.....	6.—	{ 15 in Kisten und Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
26.	Thonwaaren:	1 000 Stüd	
a) 1.	Dach- und Mauerziegel aller Art.....	3.—	
2. und aus b)	Gemeine Thonwaaren mit oder ohne Glasur oder Beuß, gemeines Steinzeug, Thonröhren, Ofen- kacheln, Fliesen; alle diese auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz und ebensolchem Eisen.....	100 kg 2:—	
aus b)	Feine Fayence und Porzellan, einfarbig oder weiß, auch weiß mit farbigen Randstreifen und Verzierungen; irdene Pfeifen; alle diese auch mit Deckeln und Beschlägen aus unedlen Metallen..	8.—	{ 25 in Kisten und Fässern. 20 in Körben und Ge- stellen.
	Anmerkung: Hierher gehören auch die in dem vorhergehenden Absatz genannten Waaren, wenn sie mit solchen Deckeln oder Beschlägen versehen sind.		



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Noch: 26. aus b)	Feine Fayence und Porzellan, mehrfarbig, bemalt, vergoldet, versilbert; Thonwaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, soweit sie nicht zu den in den beiden vorhergehenden Absätzen genannten Waaren gehören oder der Nr. 61a (Kurzwaaren) zugewiesen sind	100 kg 16.—	{ 25 in Kisten und Fässern. 20 in Körben und Ge- stellen.
27.	Glas und Glaswaaren:		
a)	Gemeines Glas, d. h. nicht geschliffen, nicht polirt, nicht geschnitten, nicht gemustert, nicht gepreßt, nicht gefärbt, nicht vergoldet, nicht bemalt und ohne Verbindung mit anderen Materialien:		
1.	Fenster- und Tafelglas	2.—	
2.	a) Hohlglas in seiner natürlichen Farbe; rohe Glas- und Emailmasse, Gutzplatten zu Dach- und Bodenbelag, gerippt oder nicht	2.50	
	b) Hohlglas, weißes Anmerkung: Hierher gehören auch Lampen- cylinder, auch wenn die Ränder derselben bereits ab- geschliffen sind.	3.50	
b)	Hohlglas der Nr. 27 a 2 mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern; gepreßtes Glas und mattirtes Glas ohne oder mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	6.—	
	Glas, geschliffenes, geätztes, gravirtes, gemustertes (mit Ausnahme des oben genannten gepreßten und des mattirten Glases), gefärbtes, vergoldetes, versilbertes, belegtes; Glasbehänge für Kronleuchter, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Schmelz und Glasflüsse	12.—	{ 30 in Kisten und Fässern. 20 in Körben und Ge- stellen.
	Anmerkung: Die an den Knöpfen vorhandenen Oesen oder Unterlagen, bloß zur Befestigung dienend, sowie die Reihung der Glaskorallen, Glasperlen und des Glasschmelzes auf Gespinnstfäden, lediglich zum		



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.	
Noch: 27. b)	Zweck der leichteren Verpackung und Versendung, sind bei der Tarifizierung nicht in Betracht zu ziehen. Können auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereichte Gegenstände aus Glas ohne weiteres als Schmuck (z. B. Armbänder, Halsbänder und dergl.) verwendet werden, so fallen sie nicht unter die Nummer 27 b.	100 kg		
c)	Glaswaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, sofern sie nicht unter eingerahmte Spiegel oder Kurzwaaren fallen Anmerkung: Hohlglas mit ordinärer Befestigung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr wird je nach seiner Beschaffenheit nach Nr. 27 a oder b behandelt. Bei Hohlglas bleiben Firmenbezeichnungen, Schutzmarken und dergl. Aufschriften oder Bezeichnungen bei der Tarifizierung außer Betracht.	30.—	30 in Kisten und Fässern. 20 in Körben und Gestellen.	
28.	Eingerahmte Spiegel, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen:			
a)	bis 0,60 m hoch	20.—		
b)	über 0,60 m hoch	30.—		
Gruppe VIII. Metalle.				
30.	Eisen:			
a)	Roheisen, in Barren, Gängen, Klumpen z.; alter Bruch, Eisen- und Stahlabfälle	—.50		
b)	halbverarbeitet:			
1., 2. u. 3.	Schmiedbares Eisen und Stahl in Klumpen, Blöcken, Masseln z., Luppeneisen, Rohzaggel, Milbars, Rohschienen und Ingots	—.80		
	Eisen und Stahl in Stäben, Quadrat-, Band-, Flach-, Rund-, Eck-, Winkelseisen und Stahl aller Art, Eisen- und Stahlplatten	1.—		
	Anmerkung: Hierher gehört alles gestreckte, ausgeschmiedete, gewalzte Stabeisen, Streckstahl und Gußstahl in Stäben jeder Art, sogenanntes bösnisches Eisen, Reifeisen, L-Eisen, V-Eisen, T- und I-Eisen (Träger), U-, +-Eisen u. s. w., überhaupt Kommerzeisen und Stahl aller Art.			



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Mod: 30. b) 1., 2. u. 3.	Eisenbahnmaterial aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme des zu den Maschinen und Transportmitteln gehörigen), z. B. Eisenbahnschienen, Schienenbefestigungsmaterial, Bestandtheile für den Bau oder die Reparatur von Fahrbetriebsmitteln, Ausweich- (Wechsel-) Vorrichtungen, Kreuzungen und dergl., Eisenkonstruktionen zu Bauten für Eisenbahnzwecke	100 kg frei	
	Eisen- oder Stahlblech und Eisen- oder Stahldraht ohne Unterschied Eggen- und Pflugeisen	4.— 3.50	
c)	Schmiedeeisen- oder Stahlwaaren:		
1.	Nägel, Drahtstifte, Nieten, Bolzen, Pföcke, Klammern, Hufeisen und Eisendeckel für Kochtöpfe Schrauben der Nr. 30 c 1	4.50 12.—	
2.	Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, weder abgefeilt noch angestrichen, bloß in Verbindung mit Holz oder Gußeisen Anmerkung: Der Anstrich zum Schutze gegen Rost bleibt bei der Tarifrung dieser Gegenstände außer Betracht. Schrauben der Nr. 30 c 2	6.— 12.—	10 in Kisten und Fässern. 6 in Kisten. 3 in Ballen, Säcken und Rahmen.
	Geräthe und Werkzeuge aus Eisen oder Stahl: Dung- und Heugabeln, Krampen, Hauen, Schaufeln, Rechen, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser), Eggen, Pflüge, Stößel, Meißel; ferner Hammer, Zangen und Ambosse über 2,5 kg: — alle diese ohne Unterschied der Bearbeitung, auch mit Griffen, Heften, Stielen und dergl. von Holz	3.50	
3.	Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, abgefeilt oder angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost); alle Schlosserwaaren (mit Ausnahme von Schlössern und Schlüsseln), Spengler- und andere Blechwaaren,		



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Noch: 30. c) 3.	Drahtwaaren: alle diese Waaren auch abgefeilt oder angestrichen, mit oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien	100 kg 12.50	
	Anmerkung: Hierher gehören auch alle nicht be- sonders genannten Werkzeuge ohne Unterschied der Bearbeitung.		
	Beile, Schaf- und Fedenscheeren	3.50	10 in Kisten und Fässern.
	Schrauben der Nr. 30 c 3	12.—	6 in Körben.
4.	Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, Draht oder Blech, verzinkt oder verzinkt (Weißblech- und Weißdrahtwaaren), auch in Verbindung mit an- deren gemeinen Materialien.....	15.—	3 in Ballen, Säcken und Rahmen.
	Schlösser und Schlüssel.....	15.—	
	Alle polirten, lackirten, emaillirten und bronzierten Waaren (mit Ausnahme des emaillirten Koch- geschirres), auch in Verbindung mit anderen ge- meinen Materialien.....	25.—	13 in Kisten und Fässern. 6 in Körben.
	Emaillirtes Kochgeschirr.....	18.—	4 in Ballen, Säcken und Rahmen.
d)	Gußeisenwaaren oder deren Imitationen:		
1.	weder abgefeilt, angestrichen, emaillirt, noch mit anderem Metall oder Metalllegierungen belegt, auch in Verbindung mit Holz oder mit geschmiedetem oder gewalztem Eisen ..	3.50	
	Anmerkung: Der Anstrich zum Schutze gegen Rost bleibt bei der Tarifizierung dieser Gegenstände außer Betracht.		
2.	abgefeilt, angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost), emaillirt, bronziert, mit anderem gemeinen Metall oder einer Metalllegierung belegt, lackirt, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien	6.50	10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 3 in Ballen, Säcken und Rahmen.
3.	polirt.....	25.—	13 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen, Säcken und Rahmen.



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
31.	Blei und Zink: a) Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Stäben, ferner Blech und Draht: 1. aus Blei..... 2. aus Zink	100 kg 5.— 6.—	
b)	Bleiwaaren: 1. Kugeln, Schrot, Blei für Fenstereinfassungen, Röhren und alle groben Waaren, d. i. im Einzelgewichte über 2,5 kg; ferner Buchdruckerlettern..... 2. alle anderen Waaren, auch in Verbindung mit ge- meinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind.....	8.— 30.—	10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.
c)	Zinkwaaren: 1. grobe, d. i. im Einzelgewichte über 2,5 kg	10.—	10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.
1.	alle anderen Waaren, auch in Verbindung mit ge- meinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind.....	35.—	13 in Kisten und Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
32.	Zinn und Britanniametall: a) Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waaren	20.—	
b)	Waaren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind: 1. Waaren aus starkem Guß oder in größeren Gegen- genständen	25.—	10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.
2.	alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- oder Drahtwaaren aller Art.....	35.—	13 in Kisten und Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
33.	Kupfer: a) Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht; dann Abfälle und Bruchstücke alter Waaren.....	15.—	10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14 April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsaß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
33. b)	Waaren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern sie nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind:	100 kg	
1.	Ordinäre Gußwaaren: Glocken, Schellen, Mörser, Stößel, Leuchter, Plätteisen, Kaffeemühlen, Lineale, Gewichte, Meßstäbe und dergleichen Längenmaße; Denkmäler, Grabkreuze, Geräthschaften u. aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen ...	22.—	{ 10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.
2.	Alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- oder Drahtwaaren aller Art.	35.—	{ 13 in Kisten und Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
34.	Messing, auch Tomback und Bronze:		
a)	Halbfabrikate, in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waaren	12.—	
b)	Waaren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind:		
1.	Ordinäre Gußwaaren: Glocken, Schellen, Kanonen, Mörser, Stößel, Leuchter, Plätteisen, Kaffeemühlen, Lineale, Gewichte, Meßstäbe und dergleichen Längenmaße; Denkmäler, Grabkreuze, Geräthschaften u. aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen.	22.—	{ 10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.
2.	Alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- und Drahtwaaren aller Art.	35.—	{ 13 in Kisten und Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
35.	Nickel und Nickellegerungen (Neusilber, Packfong, Alpacca):		
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waaren	30.—	{ 10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
35. b)	Waaren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind:	100 kg	
1.	Waaren aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen	50.—	{ 10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.
2.	Alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- oder Drahtwaaren aller Art.	75.—	
	Anmerkung: Unter Waaren aus Nickel dieser Tarifnummer werden die aus reinem Nickel oder aus Nickellegirungen hergestellten verstanden, während die bloß vernickelten Gegenstände ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zu tarifiren sind.		{ 13 in Kisten und Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
36. b)	Waaren aus Chinasilber, das ist versilberte Waaren aus Nickel und Nickellegirungen und sonstige versilberte Waaren aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, insofern sie nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind	200.—	
	<p align="center">Gruppe IX. Häute, Leder, Kautschuck, Guttapercha und Wachstuch.</p>		
39. d)	Häute und Felle, gegerbte:		
1.	Sohlenleder, ferner Blankleder unlackirt und Leder aller Art für Spannen	30.—	
	Abfallleder aller Art und daraus erzeugtes künstliches Sohlenleder	10.—	
2.	Ordinaire Leder, das ist alles naturfarbige Leder, ferner schwarze Leder (auch gewichst, genarbt, gezogen) vom Pferd, Rind und Kalb (mit Ausnahme der unter Nr. 39 d 1 genannten Leder) . .	45.—	{ 14 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
	Alles andere Leder, auch lackirt und bronziert	60.—	
40. b)	Kautschuck und Guttapercha, verarbeitet:		
1.	in Blättern oder dünnen Tafeln, Kautschuckfäden, ohne Verbindung mit anderen Materialien	65.—	{ 16 in Kisten und Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
40. b) 2.	Gewebe mit Kautschuck oder Guttapercha getränkt oder überzogen, oder auch damit zusammengeklebt, dergleichen elastische Gewebe und Wirkwaaren, sowie alle anderen Kautschuck- oder Guttaperchawaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Kleidungsstücken und Schuhwaaren	100 kg 80.—	{ 16 in Kisten und Fässern 13 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
41.	Wachstuch:		
a)	gemeines, d. h. zum Bedecken von Waaren oder Fahrzeugen aus ordinären Geweben, angestrichen oder getränkt mit Theer oder mit einem anderen gemeinen Material	15.—	{ 13 in Kisten und Fässern. 9 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
Anmerkung: Hierher gehören die wasserbichten Waaren- oder Wagenbeden aus imprägnirter Leinwand, auch mit Ringen, Riemen, Schnallen u. adjustirt.			
b)	feines, d. h. für Tischdecken und für anderen Gebrauch, mit Ausnahme des unter Nr. 41 a genannten	40.—	{ 13 in Kisten und Fässern. 9 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
<p align="center">Gruppe X. Kolonialwaaren und Südfrüchte.</p>			
aus 42. a)	Kakao, gepulvert	15.—	15 in Kisten und Fässern
aus 44. b)	Kaffeesurrogate	5.—	
	Chokolade und Chokoladesurrogate	30.—	15 in Kisten und Fässern.
41. c)	Zucker:		
1.	roh	5.—	
2.	raffinirt.	8.—	{ 13 in Kisten und Fässern. 9 in Körben.
3.	Farinzucker	8.—	} 2 in Ballen und Säcken.
d)	Melasse (ungeklärter Syrup) von Zucker, auch zur Fabrikation von Wicse oder Buchdruckerschwärze	2.50	
e)	Reis	5.—	



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsaß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
	Gruppe XI. Arzneien, Chemikalien und Farben.	100 kg	
46.	Arzneien, Drogen und Chemikalien:		
a)	einfache:		
1.	Soda, kalinirt	2.—	
	Chinarinde	16.—	
	Kräuter, Blätter, Blüten, Rinden (mit Ausnahme der Chinarinde), Wurzeln, Samen, Körner und andere Pflanzenstoffe, welche als Arzneimittel Verwendung finden, trocken, ganz oder gepulvert;		} 25 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
	Pflanzensäfte, als Arzneimittel gebraucht, wie Copaivabalsam, Manna, Theriak, Opium und Opiumpräparate, Kampher;		
	Säuren und Salze, flüchtig, kristallisirt, in Stücken oder gepulvert, mit Ausnahme des gewöhnlichen Kochsalzes und der nicht anderweitig besonders benannten Säuren und Salze;		
	metallische oder mineralische Produkte für Arzneimittel, wie Quecksilber, Kalomel, Sublimat, Lapis &c.;		
	Thiere und animalische Bestandtheile für Arzneimittel, wie Kanthariden, Kastoreum, Moschus, Ambra &c.	45.—	
aus 2.	Salpeter, raffinirt	6.—	} 10 in Kisten und Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
	Bleizucker, Salmiak, Weinstein	6.—	
aus 3.	Salpetersäure	2.—	
	Schwefelsäure	1.—	
	Eisenvitriol	1.—	
	Kupfervitriol	1.—	
	Bleiglätte	4.—	
	Zink- und Bleiweiß	7.—	} 10 in Kisten und Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
	Salz- oder Chlorsäure	1.—	



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Zaraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Noch:		100 kg	
46. a)	aus 4. Soda, roh oder krystallisirt	2.—	
	Pottasche	4.—	
aus 5.	hydraulischer Kalk, Cement, Gips	—60	
	Federweiß, gepulvert	—50	
6.	gewöhnlicher Kalk, gelöscht oder nicht	—30	
7.	Papiermasse, trocken oder nicht, auch Cellulose	frei	
b)	Arzneiwaaren, Parfümerien und Chemikalien:		
1.	Chinin und Chininsalze	100.—	
	Zubereitete oder zusammengesetzte Arzneiwaaren, Parfüms und dergl.; Tinkturen, Syrupe, Liköre, Wein und andere als Arzneimittel verwendete Getränke; Mundwasser, Cölnisches Wasser, Extrakte, Essenzen, Balsame, Tropfen, Pillen, Pflaster, Salben, Opodeldoc, Papier oder Leinwand mit medizinischen oder chemischen Präparaten, Schminke z., wohlriechende oder ätherische Oele, wohlriechende Wasser oder Essige, Pomaden und andere Parfümeriewaaren, mit Ausnahme der wohlriechenden Seife; ferner alle, wenn auch nicht zubereiteten Arzneimittel, chemische Produkte und Parfüms, wenn sie in Flaschen, Töpfen, Leber, Leinwand oder anderen Umschließungen oder in besonderen Umhüllungen, verschnürt oder versiegelt sind, für den Detailhandel adjustirt	100.—	16 in Kisten und Fässern 9 in Körben. 6 in Ballen und Säcken
aus 2.	Siegelad	20.—	
	Lackfirnisse	30.—	
aus 3.	Kitte aller Art	6.—	12 in Kisten und Fässern 8 in Körben. 4 in Ballen und Säcken
	Zündhölzchen aller Art (auch in Schachteln), Stärke aller Art (auch in Schachteln), Stärk gummi und Leim	10.—	
	Tinte und Stiefelwiche aller Art	4.—	
	Dochte aller Art	30.—	12 in Kisten und Fässern 8 in Körben. 4 in Ballen und Säcken



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
7. aus a) 6.	Farben: Bremer- und Pariserblau, sowie alle anderen Farben zur Imitation von Indigo	100 kg 20.—	} 16 in Kisten und Fässern. 10 in Körben.
b)	Berlinerblau und Waschblau (Ultramarin x.), in Stücken, in Pulver oder auf Papier	10.—	} 4 in Ballen und Säcken.
1.	zubereitete: gemeine, aus Erden und Mineralien gewonnene Farben in Stücken oder gepulvert: Ocker, Englisch- roth, Bolus, Mineralblau, Kupferbraun, Baryt, Krotherde, Umbra, Tripel (weiß und gelb), Wiener-, Brescia-, Vicenza-, Bologneser-Erde x.; ferner Graphit, Knochen- und Pflanzenkohle (Rußschwarz), Ruß und weiße Kreide ohne Papierumhüllung..	1.—	
2.	Anilinfarben Alle anderen chemisch zubereiteten Farben, in Stücken, gepulvert oder flüssig, einschließlich der bunten Zeichenkreide und Kreide in Papierumhüllung. . .	60.— 20.—	} 20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 10 in Doppelfässern.
3.	Puß- und Polirmittel (Wienerkalk und dergl.) in Um- schließungen für den Detailverkauf	10.—	
Gruppe XII. Fette und Fettprodukte.			
48.	Nicht wohlriechende Oele:		
a)	Oliven-, Samen- und andere nicht besonders be- nannte vegetabilische Oele, auch flüssiger Terpentin und Firniß	10.—	} 20 in Kisten. 12 in Körben.
b)	Kokosnuß- und Palmöl; dicker Terpentin Theer aller Art	3.— —75	} 10 in Doppelfässern.
49.	Fette und andere Fettstoffe:		
a)	Butter, gesalzen oder ausgelesen, auch Kunstbutter	15.—	} 13 in Fässern und Kübeln. 6 in Körben und Ballen.
aus b)	Glycerin	8.—	} 12 in Kisten und Fässern.
d)	Wachs, Stearin, Paraffin, Palmitin, Ceresin und dergl.	10.—	} 13 in Kisten und Fässern. 8 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
50. a)	Fettwaaren: Seife: 1. nicht parfümirte..... 2. parfümirte..... b) Wachs, Stearin, Paraffin, Ceresin, Palmitin- und bergl. Kerzen.....	100 kg 9.— 18.— 16.—	} 15 in Kisten und Fässern. 8 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
Gruppe XIII. Maschinen, Instrumente, wissenschaftliche Gegenstände und Waffen.			
51.	Maschinen: Maschinen und Maschinentheile aus Metallen, Holz oder irgend einem anderen gemeinen Material für Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft, Brauereien und Destillieren, Transport zu Wasser und zu Lande, Bäder und andere ähnliche Zwecke; auch Näh-, Strick- und Stickmaschinen, Feuerspritzen und dazu gehörige Requisiten.....	frei	
52. a) b)	Instrumente und Apparate: Astronomische, optische, mathematische, mechanische, medizinische, chirurgische, physikalische und sonstige Instrumente zu verschiedenem wissenschaftlichen Gebrauch und für Laboratorien..... Musikalische: 1. einfache, aus unpolirtem, unlackirtem Holz und ohne metallene Stimmschlüssel, wie Flöten, Guslas, Dudelsäcke etc..... 2. Pianos, Pianinos, Harmoniums, Phissharmonikas, Kirchenorgeln..... Drehorgeln..... 3. Alle anderen musikalischen Instrumente aus jedem Material, ferner die unter Nr. 52 b 1 genannten, wenn sie aus polirtem oder lackirtem Holz ver- fertigt und mit metallenen Stimmschlüsseln ver- sehen sind.....	50.— 60.— per Stück 100.— 100 kg 40.— 100.—	} 20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken. } 23 in Kisten und Fässern. 9 in Ballen.



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
53.	Wissenschaftliche, literarische und Kunstgegenstände, wie Bücher, Zeitschriften, Landkarten, Erdgloben, Noten und andere geschriebene Hefte; Zeichnungen, Malereien, Gemälde, Stiche und Farbendruckbilder, auf irgend welchem Material, und zwar unein- gebunden oder nur geheftet, uneingerahmt, unaufl- gezogen z.	100 kg frei	
54.	Handwaffen aller Art, wie Flinten, Pistolen, Re- volver, Säbel, Degen, Katagans, Handschairs, Kapiere, Bajonnette z.	70.—	{ 15 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
<p align="center">Gruppe XV. Baumwolle, Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe.</p>			
56. a)	Baumwollabfälle Baumwolle, roh oder kardätscht	5.— 9.—	6 in Ballen.
b)	Baumwollgarne, einfach oder gewirnt, auch in Detailadjustirung:		
1.	roh oder gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:		
	a) bis Nr. 30 englisch	18.—	
	b) über Nr. 30 englisch	27.—	
2.	gefärbt oder bedruckt:		
	a) bis Nr. 30 englisch	23.—	
	b) über Nr. 30 englisch	33.—	
	Anmerkung: Nähfäden, Nähwirne in Detail- adjustirung auf Spulen, Rärtchen und dergl. fallen, je nach Beschaffenheit, unter Nr. 56b 1β oder 2β. in Verbindung mit Fäden aus gemeinen Metallen . .	50.—	{ 20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
c)	Baumwollwaaren:		
1.	Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe, roh	25.—	
	Alle anderen nicht besonders tarifirten Baumwoll- waaren, roh	30.—	
	Baumwollwatte in Tafeln	9.—	



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
57.	Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle:	100 kg	
b)	Garne (mit Ausnahme der Seilerwaaren), einfach oder gezwirnt, auch in Detailabjustirung:		
1.	roh, nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	12.50	
2.	gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	15.—	
	gefärbt, bedruckt oder in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	25.—	18 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
c)	Gewebe aus Hanf, Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle:		
1.	Sack- und Packstoffe, grobe, sowie fertige Säcke daraus	7.50	
	Pflaumensäcke, schwere, im Gewichte von 1 kg und mehr per Stück	4.50	
	Anmerkung: Die zur Nr. 57 c 1 gehörigen Waaren, sowie die zur Nr. 57 c 2 gehörigen Sackzwilche und Säcke daraus können auch mit einzelnen farbigen Streifen versehen sein.		
2.	Sackzwilche und Säcke daraus	7.50	
	Gemeine Hausleinwand und andere ähnliche starke Leinwand aus Flachs oder Hanf (wie Flank, Numerasch, Kalameika und dergl.); Zwillich für Militärbekleidung, Segelleinen und andere starke Leinengewebe; alle diese auch gebleicht, jedoch nicht gefärbt	15.—	18 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
3.	Die unter Nr. 57 c 2 genannten Gewebe gefärbt, ferner Gradl, das ist geköperte Leinwand für Bettzeug, Matratzen, Strohsäcke, Möbelüberzüge; Kannefaß und Schödl (das ist gefärbte Futterleinwand und farbige karrirte Bettzeuge); Decken und Teppiche aller Art	30.—	



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
57. c) 4.	Drille zu Kleidungsstücken, gebleicht oder farbig gewebt	100 kg 30.—	
	Andere dichte Gewebe, roh, gebleicht, gefärbt, farbig gewebt, bedruckt, nicht bestickt.....	65.—	
5.	Feine und leichte Gewebe, wie Vinon, Battist, Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch, auch mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern... Anmerkung: In Nr. 57 c 5 gehören alle Gewebe, welche eine geringe Beimischung von Seide als Aufspuß haben, ebenso wie alle Gewebe in Verbindung mit anderen gemeinen, nicht textilen Materialien.	150.—	18 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
6.	Undichte Gewebe, wie Maschinenspißen, englischer Tüll, Bobbinet oder Petinet, Schleier zc.	300.—	
d)	Seilerwaaren:		
1.	Seile, Laue und Stricke (auch Pferdehalfter, Stränge und dergl.)	10.—	
2.	Andere (Spagat, Schläuche, Gurten, Eimer, Netze, Feuerlösch- und Turnrequisiten und dergl.), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	20.	15 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
Gruppe XVI. Seide.			
58. b)	Seidengarne aller Art, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien	200.—	
c)	Gewebe:		
1.	Halbseidene, d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide gemischt mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren, sofern dieselben nicht unter die Gruppe der Wollen-, Baumwollen-, Hanf-, Flachsz- zc. Gewebe gehören, mit Ausnahme der in Nr. 58 c 2 benannten Gegenstände	250.—	20 in Kisten und Fässern. 16 in Körben. 8 in Ballen und Säcken.
2.	Ganzseidene (auch mit Aufspuß von irgend einem anderen Material) mit Ausnahme der Bänder..	850.—	
	Ganzseidene Bänder	500.—	
	Halbseidene Sammte	300.—	



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Noch: 58. c) 2.	Halbseidene Bänder, auch aus Sammt Undichte halbseidene Stoffe, wie Blondes, Schleier, englischer Lüll, Spitzen zc. oder dergleichen mit goldenen, vergoldeten oder Glasfäden gemischte Gewebe	100 kg 200.— 450.—	20 in Kisten und Fässern. 16 in Körben. 8 in Ballen und Säcken.
	Gruppe XVII. Schmuckgegenstände und Kurzwaaren.		
59.	Schmuckgegenstände für Herren und Frauen, wie Ringe, Ohrgehänge, Armbänder, Hals- und Uhr- ketten, Haarschmuck (Tepeluf), Agraffen, Schmuck- knöpfe, nicht zum Annähen geeignete, Medaillons, Schmucknadeln und Brochen:		
a) 1.	Aus gemeinen Materialien, ohne Unterschied der Bearbeitung (ebenso aus Imitationen von Edel- steinen, Perlen, Gold, Platina, Silber, goldenen Gespinnsten, Elfenbein, Schildpatt, Korallen, Granaten, Karneol, Türkis und anderen Halb- edelsteinen).....	1 kg 1.—	
2.	Aus gemeinen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen ohne Unterschied der Bearbeitung..... Anmerkung: Derselbe Gegenstände, nur theilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 59a 1.	3.—	
b) 1.	Aus Silber und Aluminium	15.—	
2.	Aus Perlmutter, Meerschäum, Elfenbein und Schildpatt	5.—	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben.
c) 1.	Aus Bernstein und Bernsteinmasse	5.—	6 in Ballen und Säcken.
2.	Aus Menschenhaar, Korallen, Granaten, Karneol, Türkis und anderen Halbedelsteinen	20.—	
d)	Aus Gold, Platin, Edelsteinen und Perlen	25.—	
e)	Künstliche Blumen:		
1.	Aus gemeinen Materialien, ohne oder nur in geringer Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren	—.80	



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
59. e) 2.	Aus Webe- und Wirkwaaren: a) Grabfränze b) andere	1 kg —.80 3.—	
3.	Andere	wie Schmuck- gegenstände	
60.	Leonischer Draht, leonische Gespinnste, Platte, Flitter, Lahn, Kraus, Bouillons, Blattmetall, Rausch- gold und Rauschsilber:		
a)	Aus unedlen Metallen Anmerkung: Hierher gehört auch Bronzepulver.	—.75	
b)	Aus echt versilberten oder vergoldeten Metallen. . . .	2.—	
c)	Aus edlen Metallen	10.—	
61.	Kurzwaaren:		
a)	aus gemeinen Steinen, Glas, Porzellan, Steingut, Thon, Lava, Mosaik und Gips, Wachs, Stearin, Paraffin, Ceresin und anderen dergl. Kompositionen, ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Künstliche Früchte aus Wachs und ähnlichen Kompositionen; Statuetten, Figürchen und ähn- liche kleine Nippetischgegenstände, ferner Taback- pfeifen (mit Ausnahme der irdenen Pfeifen), Vor- hängerosetten; Lithophanien, Zifferblätter, optische Linsen, Gläser für Taschenuhren, künstliche Glas- augen. Ausnahmsweise gehören hierher auch Briefbeschwerer, Leuchter, Lintenfässer und dergl. plastische Arbeiten aus Alabaster und Marmor im Einzelgewichte unter 5 kg.	—.30	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
b) 1.	Kurzwaaren aus Papier, Pappdeckel, Pappmasse oder Papiermaché, ohne Unterschied der Bearbei- tung, in oder ohne Verbindung mit anderen ge- meinen Materialien Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Albums, Notizbücher (ausgenommen die in Papier, Wachsleinwand oder Buchbinderleinwand gebun-	—.65	



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Noch: 61. b) 1.	denen), Papierwischer, Fächer, Löschrollen, Siegelblättchen, Skizzenbücher, Mappen, Etuis, Futterale; ferner Tabackdosen, Perspektive in Fassungen aus Papier, Rahmen, Handspiegel, Knöpfe, Cigarrenspitzen, Tombolaspiele und Nähkissen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände.	1 kg	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
2.	Lugsapapeterie auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien Als Lugsapapeterie sind nur zu tarifiren: Kotillonorden und dergl. Karnevalsartikel, Papierlampions, Abziehbilder, Gratulationskarten, Menükarten, Bonbonnièren und dergl. mit farbigen Bildern, Malereien, Spizennpapier u. ausgestattet; dieselben können ausnahmsweise auch theilweise mit Seide ausgestattet sein.	1.50	
c) 1.	Kurzwaaren aus Holz, Flechtarbeit und anderen gemeinen Pflanzenstoffen (mit Ausnahme der unter 2 dieser Tarifnummer besonders benannten), ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Weberkämme, Weberzähne, Weberräder, Weberschiffe; Federstiele; Dosen; Nähkissen, Handspiegel, Photographierahmen, Malerpaletten; Blei- und Farbstifte in Holzfassung; Billardkegel und Billardqueues; Fächer; Lineale, Zoll-, Vistr- und Maßstäbe, kleine, für den Büreaugebrauch und zum Zeichnen; Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind); Buchdruckereiverzierungen; Falzbeine; Messerscheiden (Ranien); Nadelbüchsen; Seigensättel; Bürsten und Pinsel mit Holz montirt; Kreuzchen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Tombola-, Schach- und Dominospiele (auch mit Wein belegt);	—.60	



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Noch: 61. c) 1.	Pfeifen, Pfeifenrohre, Cigarren- und Cigaretten- spitzen; Spazierstöcke, Regenschirmgestelle; Peitschen und Reitgerten; Löffel und Gabeln für den feineren Tafelgebrauch; Korbflechterwaaren mit Webe- und Wirkwaaren montirt, zum Luxusgebrauch (Arbeits- körbchen, Bouquethalter, Bonbonnièren und ähn- liche kleine Nippetischgegenstände).	1 kg	
2.	Die unter 1 genannten Kurzwaaren aus Holz mit fein eingelegter (intarsirter oder Boule-) Arbeit . .	1.—	
d) 1.	Kurzwaaren aus Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Lombard, Bronze, Blei, Zinn, Britanniametall, Zink und Legirungen daraus, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien: a) Messerschmiedwaaren und Eßbestecke (Messer und Gabeln) auch mit Griffen aus diesen Metallen oder aus Holz, Porzellan, Glas, Bein, Horn, Elfenbein- und Schildpatt- imitationen; Metallknöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind); Näh-, Strick-, Stick-, Steck- und Haarnadeln (mit Ausnahme der Schmuck- nadeln) auch vergoldet oder versilbert; Schnür- stifte, Dosen, Ringe, Hasteln und Schnallen b) andere	—.35 — .45	20 in Kisten und Kästen. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
	Als Kurzwaaren der Position b sind nur zu tarifiren: Kleine Glocken für Tisch- und Büreaugebrauch; Taschen- und Reiseschreibzeuge; Schreibfedern, Stahlperlen, Uhrschlüssel, Fischangeln, Schlüssel- haken und -Kettchen, Fingerhüte; Sporen; Maul- körbe und Halsbänder für Hunde; Uhrenpendel, Zifferblätter für Taschen- und Wanduhren; Spiel- marken; Messerscheiden (Kaniën); Cigarren- und Cigarettenspitzen, Pfeifen; Taschenlaternen; Etuis (Futterale); Pulverhörner; Blanchettes, fertige, mit		



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Noch: 61. d) 1.	Dosen und Knöpfen; Nadel- und Schreibfeder- büchsen, Tabackdosen, Taschenfeuerzeuge; Pet- schafte, Lineale, kleinere für Bureaus und zum Zeichnen, Schreibtischgarnituren, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände.	1 kg	
2.	Kurzwaaren aus Alpacca, Packfong und Nickel, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Ver- bindung mit anderen gemeinen Materialien Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Messer und Gabeln mit Griffen aus Alpacca, Packfong und Nickel, ferner die unter 1 genannten Gegenstände, wenn sie aus Alpacca, Packfong und Nickel hergestellt sind. Anmerkung: Unter Waaren aus Nickel werden die aus reinem Nickel oder aus Nickellegirungen her- gestellten verstanden, während die bloß vernickelten Gegenstände ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zu tarifiren sind.	1.20	
3.	Kurzwaaren der Nr. 61 d 1, wenn sie echt versilbert oder vergoldet sind Anmerkung: Derlei Gegenstände nur theilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 61 d 1.	2.—	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
4.	Kurzwaaren der Nr. 61 d 2, wenn sie echt versilbert oder vergoldet sind Anmerkung: Derlei Gegenstände nur theilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 61 d 2.	2.50	
e)	Kurzwaaren aus Bein, Horn, Kautschuck, Gutta- percha, Hartgummi, Celluloid und dergl. Kompo- sitionen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:		
1.	Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind)	—.60	
2.	Andere Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche	1.—	



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Noch: 61. g)	Gruppe XVIII gehören und nicht speziell tarifirt sind:	1 kg	
1.	Aus Seide oder Halbseide oder aus Gold- oder Silberfäden gewirkt	2.40	
2.	Andere Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Fächer, Riech- und Toilettepolster, Schmuckeuis, Portemonnaies, Tabackbeutel.	—.80	
h)	Augengläser, Brillen, Operngucker, Loupen, Stecher, Zwickel:		
1.	Mit Fassung aus gemeinen Metallen oder anderen gemeinen Materialien	3.—	
2.	Mit Fassung aus Silber, echt versilberten oder ver- goldeten Metallen, Aluminium, Elfenbein, Schild- patt, Perlmutter	8.—	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben.
3.	Mit Fassung aus Gold und Platina	20.—	6 in Ballen und Säcken.
i)	Kinderspielzeug aller Art	—.35	
j)	Pendel-, Schwarzwalder und andere Wanduhren aller Art, ferner Uhren nach amerikanischem System	—.50	
k)	Waaren aus Perlmutter, Bernstein, Bernsteinmasse, Schildpatt, Elfenbein, Meerscham und dessen Imitationen, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien:		
1.	Perlmutterknöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind)	1.50	
2.	Andere	3.—	
	Hierher gehören insbesondere Billardballen, Billard- fegel; Messer und Gabeln mit Griffen aus diesen Materialien; Fächer; Raucherartikel; Bürsten und Kämme, aus diesen Materialien oder damit montirt; Schachfiguren, Dominospiele, Spiel-		



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Noch: 61. k) 2.	marken, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Nadelbüchschchen, Portemonnaies, Schmuckeuis, Zahnstocher, Schnallen, Spazierstöcke aus den oben genannten Materialien allein, sowie Stochgriffe aus denselben. Anmerkung: Bei Raucherartikeln, welche mit Bernstein oder Bernsteinimitation verbunden sind, werden die Theile aus Bernstein (auch Bernsteinimitation) separat nach Nr. 61 k 2 verzollt. Die anderen Bestandtheile werden nach Beschaffenheit des Materials, aus welchem sie bestehen, behandelt.	1 kg	
l)	Alle vorstehend benannten Kurzwaaren aus gemeinen Materialien in Verbindung mit feinen Materialien oder mit Gold oder Platina.....	2.—	
m)	Waaren aus Silber und Aluminium, auch echt vergoldet oder in Verbindung mit anderen Materialien oder mit Gold oder Platina.....	10.—	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
n)	Waaren aus Korallen, Achat, Carneol und anderen Halbedelsteinen, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien oder mit Gold oder Platina	15.—	
o)	Waaren aus Gold, Platina, Edelsteinen und echten Perlen.....	25.—	
	<p style="text-align: center;">Gruppe XVIII. Nähtereiwaaren, Stidereien und Wirkwaaren.</p>		
62. aus a) b) und c)	Kleidungen und andere Konfektionen (mit Einschluß der Wäsche) werden nach dem an der Außenseite der Menge nach vorherrschenden Grundstoff mit einem Zuschlage von 50 Prozent vom vertragsmäßigen Zollsaße für den Grundstoff verzollt.	100 kg	
aus a)	Ordinäre Bauernhüte aus Filz.....	55.—	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 62a	40.—	



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Noch: 62. aus b)	Alle anderen Gegenstände der Nr. 62 b 1 bis 9 ... Anmerkung: Hierher gehören: Satteldecken aus Wolle, Polster (Kissen) und Bettdecken, abgenäht, aus Wolle, Baumwolle und Leinen, Säbel-Futterale aus Leder oder anderen gemeinen Stoffen, Hosenträger aus Wolle, Baumwolle oder Leinen, auch aus Gummi; Lederhandschuhe, gefüttert; Hut- und Rüzenschilde aus Leder; Darmsaiten für musikalische Instrumente, Strumpfbänder aus Wolle, Baumwolle, Leinen, auch aus Gummi; Barttüchel (für Kinder) aus Baumwolle, Leinen oder Wachkleinwand; Zügel (Pferdegeschirr) aus Leinen; Muffe aus Wolle oder Baumwolle, Hut- und Rüzengutter aus Wolle, Baumwolle und Leinen, Kürschnerwaaren (Boas, Muffe, Pelztragen, Rüzgen und dergl.).	100 kg 100.—	20 in Kisten und Fäße 12 in Körben. 6 in Ballen und Säde
aus c) 1.	Chirurgische Bandagen aus Seide und Halbseide Regen- und Sonnenschirme mit Ueberzügen aus Seide und Halbseide	200.— per Stück —50	
	Seidenhüte (Cylinder), auch garnirt	100 kg 250.—	
	Damenhüte aus Seide, auch aufgeputzt	350.—	
	Wirk-, Posamentier- und Knopfwaaren:		
	a) aus Seide	700.—	
	b) aus Halbseide ...	350.—	
	Stickereien:		
	a) auf Seide	800.—	20 in Kisten und Fäße
	b) auf Halbseide	400.—	12 in Körben.
	Ungefütterte Lederhandschuhe	400.—	6 in Ballen und Säde
	Hosenträger aus oder mit Seide	300.—	
aus c) 2.	Band-, Posamentier- und Knopfwaaren, mit Fäden aus Gold oder Silber, oder aus echt vergoldeten oder versilberten Metallen	300.—	
	Stickereien mit Gold- oder Silber-, echt vergoldeten oder versilberten Gespinnsten oder Drähten	300.—	
	Dergleichen Stickereien auf Seide	1 000.—	



Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfuß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
63.	Schuhwaaren: a) aus Holz, in Verbindung mit Leder und anderen gemeinen Materialien b) Spannen aus roher Haut oder aus Spannenleder.. c) 1. Ordinaire Stiefel aus gemeinem Leder 2. Alle anderen Schuhwaaren aus jedem Material, ohne Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht d) Schuhwaaren aus jedem Material, mit Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht	100 kg 5.— 35.— 80.— 100.— 250.—	
64.	Sattler-, Täschner- und Handschuhmacherwaaren: a) Padsättel, Blasebälge und Koffer von Holz, in Ver- bindung mit Leder, Leinwand oder anderen ge- meinen Materialien b) Ordinares Pferdegeschirr aus Leder Chirurgische Bandagen aus Leder Felleisen, Handkoffer, Schultaschen und dergleichen Gegenstände aus groben Zeugstoffen in Verbin- dung mit gemeinen Materialien Alle anderen Gegenstände der Nr. 64 b c) Sattler-, Täschner- und Handschuhmacherwaaren mit Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, mit echt vergoldetem oder versilbertem Draht	15.— 60.— 100.— 20.— 100.— 200.—	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.

